

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Technischen Universität Wien

Studienvertretung Elektrotechnik und
Fakultätsvertretung an der Fakultät für
Elektrotechnik und Informationstechnik



An das

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Abteilung IV/9 (Rechtsfragen und Rechtsentwicklung)
legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

Präsidium des Nationalrats
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Absender

Fachschaft Elektrotechnik
Gußhausstraße 27-29
1040 Wien

Tel: +43 1 58801 49553
service@fet.at

STELLUNGNAHME

zu dem Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes über die Gründung der interdisziplinären Technischen Universität für Digitalisierung und digitale Transformation (TU OÖ)

Sehr geehrter Herr Bundesminister Polaschek,
Sehr geehrte Damen und Herren,

als Studienvertretung Elektrotechnik an der TU Wien nutzen wir hiermit unser Recht, laut HSG § 20 Z4 eine Stellungnahme zu dem Gründungsgesetz der TU OÖ zu verfassen. Wir sehen dieses in mehreren Punkten bezüglich Planung, Personal und Studierenden als äußerst bedenklich und schließen uns der Kritik der HTU Wien zur Gänze an. Dies möchten wir mit der folgenden Stellungnahme unterstreichen.

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Technischen Universität Wien

Studienvertretung Elektrotechnik und
Fakultätsvertretung an der Fakultät für
Elektrotechnik und Informationstechnik



Zur allgemeinen Stoßrichtung des Gesetzes

Die Studienvertretung Elektrotechnik sieht im vorliegenden Entwurf zur Gründung der interdisziplinären Technischen Universität für Digitalisierung und digitale Transformation mehrere Missstände. Die Einrichtung dieser Universität als öffentliche Universität mit den definierenden Eigenschaften einer Privatuniversität oder einer Fachhochschule stößt bei der Studienvertretung Elektrotechnik auf großes Unverständnis. Eine öffentliche Universität nach § 81c B-VG soll auch wie eine solche strukturiert werden. Ein plötzlicher Ausreißer dieses Ausmaßes unter den bereits bestehenden Universitäten mutet seltsam an. Besonders wenn dieser die Vorzüge der öffentlichen Finanzierung mit der Umgehung einer sonst notwendigen Akkreditierung und der Möglichkeit direkten Einflusses der Wirtschaft auf inneruniversitäre Angelegenheiten kombiniert. Diese gesonderte Behandlung der Universität gegenüber anderen öffentlichen Universitäten nach § 81c B-VG wirft auch verfassungsrechtliche Fragen auf, speziell in Bezug auf die vorgesehenen Regelungen zum Kollektivvertrag (§ 10 Abs. 3), dem Gewerberecht und den steuerlichen Begünstigungen (§ 11). Besonders die Tatsache, dass die Universität nicht dem Universitätsgesetz 2002 untersteht, entspricht überhaupt nicht dem Charakter einer öffentlichen Universität und lässt bei der Studienvertretung Elektrotechnik starke Bedenken zur Mitsprache und zur rechtlichen Situation der Studierenden aufkommen.

Illusorische Organisation

Ein weiterer Punkt, der in den Augen der Studienvertretung Elektrotechnik zu Problemen führt, ist die unrealistische Planung hinsichtlich des schrittweisen Übergangs in einen Regelbetrieb. Dieser ist mit Wintersemester 2023/24 vorgesehen (§ 3 Abs. 3), was allein schon aufgrund des fehlenden Standorts aberwitzig ist. Zudem fehlt auch jegliche rechtliche Grundlage für eine Aufnahme des Studienbetriebs, der zwangsweise zum Regelbetrieb einer Universität gehört. Die Studienvertretung Elektrotechnik sieht auch die fehlende Vertretung der Studierenden sehr kritisch, da diese gerade in der Anfangszeit besonders essenziell ist.

Ebenso seltsam erscheinen die Regelungen zum Außerkrafttreten, einerseits der vorläufigen Curricula (§ 8 Abs. 3) und andererseits dieses Gesetzes (§ 13), da einmal ein explizites Datum genannt wird, ohne das Inkrafttreten nachfolgender Curricula zu berücksichtigen, und einmal das Außerkrafttreten erst mit Inkrafttreten des nachfolgenden Gesetzes eintritt.

Die Studienvertretung Elektrotechnik fordert daher ein realitätsnahes Zeitmanagement, Studierendenvertretungen auch in der Anfangszeit, sowie klare Formulierungen beim Außerkrafttreten des Gesetzes.

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Technischen Universität Wien

Studienvertretung Elektrotechnik und
Fakultätsvertretung an der Fakultät für
Elektrotechnik und Informationstechnik



Fehlende demokratische Strukturen

Der vorliegende Entwurf skizziert eine Verwaltung, die demokratische Strukturen, wie sie auf echten öffentlichen Universitäten vorhanden sind, vollkommen außer Acht lässt. So kommen der_dem Gründungspräsident_in umfassende Aufgaben zu, die auf echten öffentlichen Universitäten jenen des Rektorates und des Universitätsratsvorsitzes entsprechen (§ 7 Abs. 3). Hinzu kommt, dass der Gründungskonvent das vorläufige Studienangebot festlegt und die vorläufigen Curricula erlässt (§ 6 Abs. 5 Z 6 und 7). Aufgaben, die an echten öffentlichen Universitäten von demokratischen Organen wie dem Senat und den Studienkommissionen wahrgenommen werden. Österreich ist eine demokratische Republik und die Studienvertretung Elektrotechnik vertritt die Meinung, dass dieses demokratische Bekenntnis auf allen Hochschulen Einzug zu finden hat. Es ist daher nicht akzeptabel, dass eine autonome Institution, die mit Hoheitsgewalt handelt, keine Gewaltenteilung in ihrer Struktur aufweist.

Die Studienvertretung Elektrotechnik fordert daher eine Verwaltungsstruktur der Universität, wie sie mindestens das Universitätsgesetz 2002 vorsieht, mit Organen, die die Entscheidungsmacht der Universitätsangehörigen gewährleisten.

Mangelnde Rechte von Studierenden

Die rechtliche Stellung der Studierenden der Universität ist im vorliegenden Gesetzesvorschlag unbefriedigend wenig geregelt und beschränkt sich auf einen Absatz. In § 8 Abs. 2 wird hierbei eine Rechtsbeziehung privatrechtlichen Natur postuliert, welche durch die Studienvertretung Elektrotechnik entschieden abgelehnt wird. Um der gewünschten Rechtsform einer öffentlichen Universität gerecht zu werden, wäre eine öffentlich-rechtliche Natur die einzige akzeptable Vorgehensweise. Auch mit Bedacht auf das Ziel von möglichst gleichwertig gestalteten Studienbedingungen an Universitäten, ist eine Sonderregelung für die Universität stark abzulehnen.

Durch die vorgeschlagene privatrechtliche Beziehung werden den zukünftigen Studierenden negative Folgen unterschiedlicher Art entstehen. So wird die Ausgestaltung der studienrechtlichen Bestimmungen beispielsweise nicht durch das Universitätsgesetz regiert sein, dessen Bestimmungen jedoch eine wichtige Basis für Studierendenrechte darstellen. Grundlegende Rechte zu wichtigen Themen wie Prüfungsantritte, Prüfungstermine, Rechtsschutz bei Prüfungen, Zulassung zum Studium und Bestimmungen zum Studienbeitrag sind dort explizit geregelt, würden jedoch für Studierende der Universität nicht gelten. Daher steht die Studierbarkeit an der zukünftigen Universität sehr in Frage und lässt eine deutliche Verschlechterung der rechtlichen Stellung der Studierenden befürchten. Sehr bedenklich stimmt die Studienvertretung Elektrotechnik auch, dass dadurch auch die Regelungen zur Einhebung und Höhe der Studiengebühren (offiziell auch „Studienbeiträge“ genannt) nicht vorhanden sind, was eine deutlich höhere finanzielle Belastung für Studierende der Universität befürchten lässt.

Weiters wird die Beschreitung des Rechtsweges für Studierende zukünftig deutlich teurer und aufwändiger sein, da diese auf privatrechtlichem Weg zu erfolgen hat. Effektiv verhindert dies eine umfassende

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Technischen Universität Wien

Studienvertretung Elektrotechnik und
Fakultätsvertretung an der Fakultät für
Elektrotechnik und Informationstechnik



Wahrnehmung aller Rechte durch Studierende in der Beziehung zur Universität, da die finanziellen Kapazitäten zur Führung von Gerichtsprozessen sehr ungleich gelagert sind.

Neben dieser stark zu kritisierenden „Zügellosigkeit“ mit welcher die studienrechtlichen Bestimmungen der Universität geregelt werden können, ist auch die offenbar sehr kurzfristig geplante Festlegung der Regelungen zu kritisieren. Die zukünftigen Studierenden der Universität müssen daher mit einem großen Mangel an Vorhersehbarkeit ihrer Rechtsstellung rechnen.

Ein weiteres Problem sieht die Studienvertretung Elektrotechnik in den mangelnden Legaldefinitionen des vorliegenden Gesetzesentwurfes. So werden beispielsweise in § 8 Abs. 1 die Begriffe „Bachelorstudien“, „Masterstudien“ und „Doktoratsstudien“ im Gesetzestext verwendet, jedoch an keine Stelle genauer definiert werden. Ein eventuell zu vermutender Bezug auf die Definitionen des Universitätsgesetzes ist nicht gegeben, da die Universität bewusst außerhalb des Universitätsgesetzes platziert wird.

Die hierdurch hervorgerufene Folgen sind mannigfaltig und potenziell sehr negativ für Studierende. Ein Beispiel hierfür wäre die Verhinderung des Bezuges von Studienbeihilfe oder Probleme mit Aufenthaltsrechten. Dies jeweiligen Gesetze gehen hierbei von Definitionen eines Studiums nach dem Universitätsgesetz aus, weswegen ein Studium an dieser Universität keine Erfassung im begünstigten Personenkreis ermöglicht.

Die Studienvertretung Elektrotechnik fordert daher die Gewährleistung einer Rechtsbeziehung öffentlich-rechtlichen Natur zwischen Studierenden und der Universität, sowie die Einführung von Legaldefinitionen, welche denen des Universitätsgesetzes entsprechen.

Fehlende Mitbestimmung durch Studierendenvertreter_innen

Das Entsenden von Studierendenvertreter_innen ist nach §6 Abs. 1 im Gründungskonvent nicht vorgesehen, wodurch es nicht möglich ist deren Interessen in diesem Gremium zu vertreten. Die Besetzung ist, nach Meinung der Studienvertretung Elektrotechnik, allerdings auch im Allgemeinen zu hinterfragen, da in einer wissenschaftlichen Anstalt der überwiegende Anteil der Mitglieder eines Gründungskonvents (mit derart zentralen Kompetenzen) Wissenschaftler_innen sein sollten. Auch die weitreichenden Kompetenzen des Gründungskonvents, wie in §6 Abs.5 genannt, sind aus Sicht der Studienvertretung Elektrotechnik generell zu kritisieren, da beispielsweise bei den Curricula die Mitsprache von Studierenden ein wesentlicher Bestandteil sein sollte. Diese völlig außen vor zu lassen wird als grober Mangel gesehen. Im Allgemeinen lassen sich über die Mitsprache der Studierenden im gesamten Gesetzesentwurf keine Regelungen finden. Lediglich in den Erläuterungen werden diese erwähnt und auf spätere Gesetze vertröstet.

Die Studienvertretung Elektrotechnik fordert daher Studierendenvertreter_innen in Entscheidungsprozesse auch schon bei den Gründungsprozessen miteinzubeziehen.

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Technischen Universität Wien

Studienvertretung Elektrotechnik und
Fakultätsvertretung an der Fakultät für
Elektrotechnik und Informationstechnik



Finanzierung, GmbH und Personal

Genauso bedenklich wie die zuvor genannten Punkte sieht die Studienvertretung Elektrotechnik die Finanzierung (§ 5) dieser Universität. Gerade in Zeiten wie diesen sollte der „Notfalltopf“ der Universitäten an ebendiese ausgeschüttet werden, anstatt ihn durch die Hintertür für die Gründung einer weiteren Universität zu verschwenden. Besonders nachdem oftmals stark betont wurde, dass die Universitäten auf keinen Fall einen finanziellen Nachteil durch diese Neugründung erfahren.

Die Studienvertretung Elektrotechnik sieht die Gründung einer GmbH für die Organisation und Durchführung der Verwaltungsabläufe (§ 9 Abs. 1, hier wurde leider zudem vom Gesetzgeber übersehen, dass eine Definition, welche Aufgaben diese sogenannten Verwaltungsabläufe umfassen, sinnvoll gewesen wäre) als sehr fragwürdig. Nicht nur, dass diese Praxis unter echten öffentlichen Universitäten unüblich ist, es führt auch zu Verzerrungen der Statistiken über das Verhältnis von wissenschaftlichem zu allgemeinem Personal gegenüber den anderen Universitäten, da bei dieser Universität kein allgemeines Personal mehr aufscheint.

Punkto Personal ist das Verweigern des Kollektivvertrags für das Personal der Universität (§ 10 Abs. 3) für die Studienvertretung Elektrotechnik vollkommen inakzeptabel. Kollektivverträge sind wichtig, um Lohndumping zu verhindern und das Arbeitsrecht zu sichern und sollten daher auf jeden Fall auch auf dieser Universität gelten.

Die Studienvertretung Elektrotechnik fordert daher eine alternative Finanzierung zu schaffen, um die Universitäten zu entlasten.

Die Studienvertretung Elektrotechnik fordert daher, dass die Organisation und Durchführung der Verwaltungsabläufe weiterhin innerhalb der Universität abgewickelt werden.

Die Studienvertretung Elektrotechnik fordert daher die Einhaltung des gemäß § 108 Abs. 3 UG abgeschlossenen Kollektivvertrags für die Arbeitnehmer_innen der Universitäten.

Wir bitten um Berücksichtigung und Änderung in den oben genannten Punkten.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Eder BSc e.h.
Vorsitz der Studienvertretung
Elektrotechnik

Gregor Fischer BSc e.h.
Vorsitz der Fakultätsvertretung
an der Fakultät für Elektrotechnik
und Informationstechnik

Die Studienvertretung Elektrotechnik an der TU Wien ist die gesetzliche Interessensvertretung laut HSG §19 (1).